Leseprobe aus: Backes, „Funktionieren musst du wie eine Maschine“, ISBN 978-3-7799-2803-4
© 2012 Beltz Juventa Verlag, Weinheim Basel
http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2803-4

Leseprobe aus: Backes, „Funktionieren musst du wie eine Maschine“,
© 2012 Beltz Juventa Verlag, Weinheim Basel
http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2803-4

Kapitel 2
Zur Geschichte der Heimerziehung seit Anfang des 20. Jahrhunderts

Um die empirischen Ergebnisse dieser Studie in den geschichtlichen Kontext einordnen zu können, werden hier die historischen Eckpunkte der Heimerziehung beider Länder zusammengefasst. Da das Leben bzw. die Verhältnisse in den Kinderheimen der 1950er und 1960er Jahre – trotz der Abgeschiedenheit von der sozialen Umgebung – zum einen aus der gesamtgesellschaftlichen Situation der Nachkriegszeit resultierten und zum anderen im Zeitverlauf ihrer Existenz von den Werten und Erziehungsidealen der umgebenden Gesellschaft bedingt wurden, werden im Folgenden die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der sich wandelnde Zeitgeist in der deutschen und österreichischen Bevölkerung nachgezeichnet.

2.1 Entwicklungslinien in Deutschland

Die Heimpädagogik der 1950er und 1960er Jahre ist keinesfalls als sozialhistorisches Novum der jungen Bundesrepublik zu verstehen, vielmehr ist sie sowohl gesetzlich als auch ideologisch tief verwurzelt in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts. Daher ist ein breit gefasster historischer Rahmen für diese Betrachtung unerlässlich.

2.1.1 Institutionalisierung der Heimerziehung

Im Mittelalter begann erstmals die Praxis, verwaiste Kinder in bürgerlichen Einrichtungen unterzubringen, und zwar in Findelhäusern, Klosterschulen, Hospitälern und Armenhäusern. Die ersten, eigens für elternlose Kinder eingerichteten Waisenanstalten entstanden im 16. Jahrhundert in den Reichsstädten. Diese waren auf die reine Versorgung der Kinder sowie die innere Hinführung zu Gott ausgerichtet. Oftmals dienten die Waisen hier als billige Arbeitskräfte. Bildung und Erziehung standen außen vor (vgl. Günder 2007: 15). Im Zeitalter der Aufklärung wandten sich Philosophen und Sozialreformer um Rousseau und Pestalozzi dem Thema Erziehung zu und stellten den Wert einer vom Erwachsenen ausgehenden, durch Liebe und Zuneigung geleiteten Beziehungsarbeit heraus. Dass dieses Ideal statt-

Leseprobe aus: Backes, „Funktionieren musst du wie eine Maschine“,
© 2012 Beltz Juventa Verlag, Weinheim Basel
http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2803-4

dessen pervertiert wurde, ist in damaligen und späteren Anstaltssatzungen nachzulesen: „Die Zöglinge haben allen ihren Vorgesetzten […] Ehre, Liebe und Gehorsam zu erweisen“ (Mehringer 1977, hier zit. nach ebd.: 20). Dies galt insbesondere für die Zöglinge in Rettungshäusern, die Mitte des 19. Jahrhunderts konzipiert wurden, um das Seelenheil verwaister Kinder durch die Hinwendung zu Gott zu retten (vgl. E3)[5]. So galt über Jahrhunderte lang vorrangig das Ziel, Zucht und Ordnung anzutreiben, nicht diesen Kindern ein Zuhause zu bieten. Erst Anfang des 20. Jahrhunderts löste der Begriff *Heim* Beschreibungen wie *Besserungsanstalt*, *Rettungshaus*, *Zwangserziehungsanstalt* und *Fürsorgeerziehungsanstalt* ab, nachdem bereits Ende des vorherigen Jahrhunderts eine liberale Reformpädagogik nach damaligen Maßstäben moderne heilpädagogische Einrichtungen mit einer guten Personal- und Raumsituation hervorbrachte[6] (vgl. E2).

Im Jahr 1900 wurde die Fürsorgeerziehung gesetzlich institutionalisiert und hatte zwei Aufgabenbereiche zu erfüllen: Erstens oblag dieser die Betreuung von Waisen und bedürftigen Kindern aus ärmlichen Verhältnissen. Unter kommunaler Verantwortung wurden diese in Kinderheimen untergebracht, die einen verwahrenden und versorgenden Charakter hatten mit dem Ziel, einer *Verwahrlosung* vorzubeugen. Die zweite Aufgabe der neu eingerichteten Fürsorgeerziehung lag im Verantwortungsbereich der Landesbehörden und umfasste die Erziehung und Disziplinierung bereits verwahrloster Kinder. Da die Vorstellung vorherrschend war, man könne einer solchen Verwahrlosung nur mit Härte und Restriktion entgegnen, wiesen die schon damals als *Fürsorgeerziehung* bezeichneten Maßnahmen einen deutlichen Strafcharakter auf (vgl. RTH 2010: 15). Während in der Weimarer Republik Kritiker der *Zwangserziehung* bedeutsame Reformprojekte entwickelten, die eine repressionsarme, am Individuum orientierte Erziehung forderten (und vereinzelt umsetzen konnten), verstärkte sich in den 1920er Jahren zeitgleich ein psychiatrischer Blickwinkel auf das Phänomen *Verwahrlosung* (vgl. ebd.).

Die Differenzierung in Hilfen für bedürftige Kinder einerseits und disziplinierende Strafmaßnahmen andererseits wurde 1922 im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) aufgegriffen[7]. Wegen finanzieller Engpässe wur-

5 Die für diese Studie befragten Experten werden in Kapitel 5.5.2 in ihrer Funktion charakterisiert. Innerhalb des historischen Abrisses werden zwei Geschichtswissenschaftler (E5, E6) und ein Pfarrer (E3) zitiert.

6 Als Beispiel für die Reformpädagogik der Gründerzeit in den 1920er Jahren kann der Kalmenhof in Idstein genannt werden, deren christlich-jüdischen Stifter zu Beginn des Nationalsozialismus enteignet wurden. Daraufhin wurde der Kalmenhof Schauplatz lang verschwiegener Euthanasieverbrechen (E2).

7 Im RJWG wurde die Arbeitsteilung der freien und öffentlichen Träger in Form des sogenannten *Subsidiaritätsprinzips* festgelegt. Dieses bis dato gültige Gesetz erschwert laut Kuhlmann die Einführung und Durchführung öffentlicher Reformen (vgl. Kuhlmann 2008: 15).

Leseprobe aus: Backes, „Funktionieren musst du wie eine Maschine“,
© 2012 Beltz Juventa Verlag, Weinheim Basel
http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2803-4

den die für das ganze Deutsche Reich einheitlich gestalteten Gesetze „durch Notverordnungen aufgeweicht und zu Empfehlungen“ umformuliert (Köhler-Saretzki 2009: 84). Letztlich beinhaltete das RJWG jedoch eine klare Zuständigkeitsregelung für die Heimeinweisung sowie die Schaffung von kommunalen Jugendämtern. Innerhalb der kommunalen Ersatzerziehung (RJWG §§ 3,4) wurden Waisen, uneheliche Kinder (die bis 1970 von Geburt an unter Amtsvormundschaft standen), Kinder von berufstätigen Eltern sowie Kinder, bei denen sich eine *Gefährdung* der leiblichen, seelischen oder geistigen Entwicklung abzeichnete, versorgt (vgl. Johns/Schrapper 2010: 69). Die Landesjugendämter übernahmen als Fürsorgeerziehungsbehörden die Aufsicht über die konfessionelle Anstaltserziehung und die Verantwortung für die Fürsorgeerziehung, deren rechtlicher Vorläufer die sogenannte *Zwangserziehung* von 1878 war (vgl. Kuhlmann 2008: 11 ff.). Dieser Maßnahme wurden Kinder unterstellt, denen eine eingetretene oder drohende Verwahrlosung attestiert wurde bzw. deren Eltern sich nicht in der Lage sahen, vorliegende Erziehungsprobleme zu bewältigen. Somit gab es zwar eine Hierarchie der Rechtsformen, aber keine durchgängige Hierarchie der Einrichtungsformen, ausgenommen die sogenannten *Endstation-Heime* (vgl. E2), die als Drohinstanz ein zentrales Disziplinierungsmittel der praktizierten Erziehung boten (vgl. Endstation Freistatt, Benad 2009). Weiterhin übten reformorientierte Pädagogen zum Beispiel in der Bewegung ‚Gilde Soziale Arbeit‘ massive Kritik an den Zwangsmaßnahmen, die jedoch weit mehr den öffentlichen Diskurs statt die Praxis in den Kinderheimen selbst erreichte. Kuhlmann geht davon aus, dass die Reformprojekte, die u. a. auf der Theorie vom Minderwertigkeitsgefühl (Adler) oder einer liberalen Sexualtheorie (Pappenheim) gründeten, einen Anteil von 10 Prozent des Heimalltages ausgemacht haben (vgl. Kuhlmann 2008: 15 f.).

2.1.2 Heimerziehung im Nationalsozialismus

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 galt die ‚Pflege der deutschen Rasse‘ auch im Kontext Heimerziehung als höchste Prämisse. Unter einem Rückgriff auf die Methoden der *Schwarzen Pädagogik*[8] sowie unter eugenischen Vorstellungen gegenüber ‚lebensunwerten‘ Menschen (vgl. E3) wurde im Bereich der früheren Wohlfahrtspflege – der Heimerziehung inbegriffen – eine Kampagne gegen sogenannte ‚Ballastexistenten‘ begonnen, zu denen neben Alkoholikern, Straftätern und Prostituierten

8 Der in den 1970er Jahren von der Soziologin Katharina Rutschky in ihrem gleichnamigen Sammelband geprägte Begriff der *Schwarzen Pädagogik* (Rutschky 1977) bezeichnet die Anwendung repressiver Erziehungsmethoden mit dem Ziel, „den Willen des Kindes mit Gewalt, Zwang, Machtausübung, Manipulation und Erpressung zu brechen“ (Wörtliches Zitat eines österreichischen Sozialhistoriker: Podiumsdiskussion Salzburg 21.06.2010).

Leseprobe aus: Backes, „Funktionieren musst du wie eine Maschine“,
© 2012 Beltz Juventa Verlag, Weinheim Basel
http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2803-4

auch Fürsorgezöglinge zählten. Vor allem die psychiatrische Wissenschaft, die bereits Anfang des 20. Jahrhunderts Verwahrlosung als krankhafte Störung des Gehirns deklarierte, diente zur Rechtfertigung der nationalsozialistischen Pädagogik. In der eugenischen Argumentationslogik sollte Erziehung einzig der Pflege der deutschen Rasse dienen, was sich in der Zwangssterilisation von 12 Prozent der Heimzöglingen niedergeschlagen hat (vgl. Kuhlmann 2008: 18 f.). Die ‚Gemeinschaftsfremden‘ wurden in Anstalten kaserniert. Die kirchlichen Heime behielten ihren Auftrag, kontrolliert durch die Hitlerjugend in den Jugendämtern und der NSV im ‚Reichszusammenschluss der freien Wohlfahrtspflege‘, sodass Sorge getragen war, dass die konfessionellen Heime im Sinne der nationalsozialistischen Pädagogik handelten. Diese NS-Pädagogik sollte nicht von den Bedürfnissen des Kindes ausgehen, sondern „vom Volk aus“, wie einer der bedeutendsten Erziehungswissenschaftler der Nationalsozialisten Ernst Krieck forderte (vgl. ebd.). Zu diesem Zweck wurden Kinder und Jugendliche, die außerhalb ihrer eigenen Familie lebten, klassifiziert in *schwererziehbare böse Elemente*, deren Weg in polizeilichen Jugendschutzlagern und nach Volljährigkeit im Arbeitshaus oder Konzentrationslager endete, in *halbgute Elemente*, die auf Grundlage des RJWGs von 1922 Fürsorgeerziehung erhielten[9], und in *gute, erbgesunde, normalbegabte, eingliederungsfähige Elemente*, die in Jugendheimstätten untergebracht waren (vgl. Günder 2007: 21). Da es sich bei Letzteren um *lohnenswerte Fälle* handelte, waren diese Einrichtungen modern ausgestattet mit individuellem Erziehungsplan und familienähnlicher Gestaltung. Hieran zeigt sich, dass im Umgang mit Heimkindern die Überlegung vorherrschend war, welchen Nutzen die angeordnete Hilfeleistung voraussichtlich dem NS-Staat bringt. Die Jugendheimstätten wurden erst kurz vor Ende des Krieges in großer Zahl errichtet und sollten langfristig die kirchliche Anstaltserziehung ersetzen (vgl. Kuhlmann 2008: 20 f.).

2.1.3 Heimpädagogik und Erziehungsideologie der 1950er und 1960er Jahre

„Wiederaufbau ohne Neubeginn“, so paraphrasiert Lützke das Heimwesen des Nachkriegsdeutschlands aufgrund dessen, dass die vorherrschenden Erziehungsbilder weiterhin im medizinisch-psychiatrischen und ordnungspolitischen Denken verankert blieben (Lützke 2002: 47). Diese Kontinuitäten sind mitunter darin begründet, dass die Personalbesetzung innerhalb der Heime weitestgehend unverändert blieb, sodass teilweise Erzieher mit einschlägiger nationalsozialistischer Vorgeschichte nach wie vor in den Hei-

9 Der NSV kritisierte wiederholt die ‚liberalistische Einstellung‘ des RJWGs, welches weiterhin Bestand hatte (vgl. Kuhlmann 2008: 18).

Leseprobe aus: Backes, „Funktionieren musst du wie eine Maschine“,
© 2012 Beltz Juventa Verlag, Weinheim Basel
http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2803-4

men tätig waren (vgl. hierzu Kapitel 6.3.6). Diese personelle Kontinuität äußerte sich zum Beispiel in tradierten Ritualen aus der NS-Zeit wie dem morgendlichen Schuhappell. Auch die Stigmatisierung von Bettnässern – indem diese mit einem Plakat der Aufschrift ‚Ich bin das größte Schwein im ganzen Kinderheim‘ versehen wurden – erinnert unverkennbar an Praktiken der Nationalsozialisten: ‚Ich bin am Ort das größte Schwein, ließ mich mit einem Juden ein‘ (vgl. Kuhlmann 2008: 22). Versäumt wurde nicht nur die Neubeurteilung pädagogischer Forschungserkenntnisse des NS-Regimes, sondern auch eine Anknüpfung an die reformorientierte Erziehungsideologie der Weimarer Zeit, was sich in der Fortsetzung der autoritären Gehorsamkeitserziehung niedergeschlagen hat[10] (ebd.: 14, 21). Im Vordergrund stand die existentielle Not der Kinder, nicht deren zukünftiges Schicksal. Die Erklärung hierfür sieht der im Experteninterview befragte Pfarrer in einem gesamtgesellschaftlichen Problem:

> Die Gesellschaft – und da sehe ich eigentlich den Hauptkritikpunkt – interessiert sich für Kinder nicht. Außer es sind ihre eigenen. Und die anderen müssen halt irgendwie möglichst ausgegrenzt irgendwo versorgt oder auch nicht so gut versorgt werden. Viel Geld darf es auch nicht kosten (E3).

Die Grundhaltung der Gesellschaft gegenüber Außenseitern wie behinderten Menschen, psychisch Kranken, Straffälligen und Fürsorgezöglingen ist daher durchaus ambivalent, indem einerseits die vorgesehenen Institutionen einen rehabilitierenden, behandelnden Auftrag haben, andererseits jedoch ein Prozess der Ausgrenzung realisiert wird (vgl. Fliedl 2008: 133):

> Die Fürsorge, die die Gesellschaft diesen Menschen angedeihen lässt, entspricht also einer sublimierten Aggression. Wie gut diese Sublimierung gelingt, wie weit aggressive, ausgrenzende Impulse in fürsorgliche umgewandelt werden können, ist zum Teil an den ökonomischen und sozialen Bedingungen, die diesen Institutionen zugestanden wird, beurteilbar (ebd.).

Wie die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, spielt der Verwahrlosungsbegriff seit der Jahrhundertwende eine zentrale Rolle in der Einweisungspraxis der Fürsorgeerziehung. Um die Verhältnisse in den ‚bewahrend, bewachenden‘ Heimen der 1950er und 1960er Jahre und die Konsequenzen

10 Bereits 1947 kritisierte eine Sachverständigenkommission der englischen Besatzungsmacht, die bis 1948 im Rheinland die Aufsicht über das Erziehungswesen innehielt, einen „auffällige[n] Mangel an Ideenreichtum in der Behandlung schwieriger Kinder“, der sich darin äußerte, dass „die fundamentalen Bedürfnisse“ der Heimkinder nicht erkannt wurden (vgl. Kuhlmann 2008: 21).

Leseprobe aus: Backes, „Funktionieren musst du wie eine Maschine“,
© 2012 Beltz Juventa Verlag, Weinheim Basel
http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2803-4

für das Selbstbild der darin lebenden Kinder erklären zu können, wird im Folgenden das damals gesamtgesellschaftlich präsente Phänomen der *Verwahrlosung* näher erläutert.

Das Phänomen der *Verwahrlosung* im Zeitkontext der 1950er und 1960er Jahre

Konservative und restriktive Erziehungsvorstellungen waren nicht nur in der Heimerziehung, sondern bis Mitte der 1960er Jahre in der gesamten Gesellschaft vorherrschend, was sich zum einen anhand des Züchtigungsrechtes belegen lässt (vgl. Kapitel 6.3.3), zum anderen an dem selbstverständlichen Einbezug der Kinder in die materielle Versorgung der Familie, was zum Beispiel die *Kartoffelferien* in der Erntezeit verdeutlichen (vgl. RTH 2010: 24). Das Festhalten an Werten wie Ordnung und Fleiß sieht Winkler im Wunsch nach Unauffälligkeit[11] begründet:

> Der Wunsch nach geordneten Verhältnissen und ordentlicher Unauffälligkeit in der Lebensführung erklärt sich leicht aus der Perspektive der deutschen ‚Zusammenbruchgesellschaft‘ […], die nach Hitler in Ruhe leben und die weder politisch gefordert noch mit ihrer Verantwortung für einen weltumspannenden Krieg und dessen katastrophalen Folgen konfrontiert oder gar belangt werden wollten. Dieser Wunsch nach ‚Normalität‘, […] verband sich mit einem autoritär realisierten ‚Streben nach Sicherheit‘, das schließlich alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens, und natürlich auch den Bereich der Erziehung, durchdringen und auf Jahrzehnte prägen sollte (Winkler 2009a: 28).

Die konservativen Leitvorstellungen betrafen somit die Familie, die Schule und Jugend im Allgemeinen (vgl. Arbeitsgruppe Heimreform 2000: 28). Vor allem die als vermeintlich im Sittenverfall begriffene, verwestlichte Jugendkultur der *Halbstarken* diente Anfang der 1950er Jahre als Projektionsfläche der verunsicherten Erwachsenen, die eine „moralische Verflachung“ befürchteten (Winkler 2009a: 37). Verstärkt wurde die Angst vor einer Verwestlichung der Jugendkultur durch das Aufkommen des Rock’n Roll, dem Einfluss der Besatzer und die „Rückkehr der aus Hitler-Deutschland Vertriebenen“ (Arbeitsgruppe Heimreform 2000: 44 f.). Dies äußerte sich nicht nur im Erziehungsstil, der bei den eigenen Kindern Anwendung fand, sondern auch in der Stigmatisierung fremder Jugendlicher und der Befürwortung eines Kampfes gegen die Verwahrlosung und befürchtete Kriminalisie-

11 Auch die Arbeitsgruppe Heimreform identifiziert *Bravheit* und *Angepasstheit* als zum Persönlichkeitsideal jener Jahre gehörig: „nur nicht auffallen war die allgemeine Devise“ (Arbeitsgruppe Heimreform 2000: 43).

Leseprobe aus: Backes, „Funktionieren musst du wie eine Maschine“,
© 2012 Beltz Juventa Verlag, Weinheim Basel
http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2803-4

rung des industriellen Arbeitermilieus mittels ‚vorsorglicher‘ Heimeinweisungen. Dies verdeutlicht, dass die Annahme vorherrschend war, auffälliges Verhalten sei ein relativ situationsabhängiges Merkmal bestimmter Kinder (vgl. Roth 1973: 15). Ob einem Jugendlichen letztlich die Diagnose *Verwahrlosung* gestellt wurde – die mitunter auch Säuglingen zugeschrieben wurde –, unterlag aufgrund mangelnder gesetzlicher Ausformulierung der subjektiven Interpretation von Fürsorgemitarbeitern, Geistlichen, Richtern und Pädagogen. Dass die psychiatrische Wissenschaft der 1920er Jahre bis in die 1950er Jahre hinein ihre Spuren hinterlassen hat, ist an der Unterteilung in *objektive* und *subjektive Verwahrlosung* zu erkennen. Während erstere die Situation des Kindes erfasste, wurde mit subjektiver Verwahrlosung dem Kind selbst bösartiges Verhalten bescheinigt (vgl. Kuhlmann 2008: 12). Die Symptome der Verwahrlosung äußerten sich laut damals gängiger Fachliteratur beispielsweise in Trotz, Eitelkeit, Hochmut, Arbeitsbummelei, Schulschwänzen oder unsittlichen Gebärden (vgl. ebd.). Das „Königsproblem der Erziehung“ stellte jedoch die Sexualität als *die* zentrale Verwahrlosungsgefahr dar. Keine andere ‚Gefahr‘ wurde so energisch und entschlossen bekämpft (vgl. Winkler 2009a: 39), was die Einweisungsgründe in den Abbildungen 1 und 2 verdeutlichen. Vor allem die weiblichen Jugendlichen standen unter dem Generalverdacht einer drohenden *sexuellen Verwahrlosung*, zu deren Zuschreibung bereits nonkonforme Kleidung oder Frisuren ausreichten. Neben dem zur damaligen Zeit ‚alltagsgebräuchlichen‘ Begriff der *gefallenen Mädchen*, tauchten Diagnosen wie *Schwachsinnige*, *Substanzarme*, *Psychopathinnen* und *echte Dirnen* auf (vgl. Hering 2006: 12 f.). Als Opfer sexueller Übergriffe fiel diesen weniger die Opferrolle, als vielmehr die Täterrolle zu, indem ihnen sexuelle Triebhaftigkeit unterstellt wurde (vgl. Lützke 2002: 441), was im Film ‚Die unbarmherzigen Schwestern‘ als Teilaspekt thematisch aufgegriffen wird. Das Klientel der damaligen Jugendhilfe setzte sich neben den *Verwahrlosten* zudem aus den sogenannten Niemandskindern, truppengefährdeten Mädchen, Besatzungskindern, Flüchtlingen und Scheidungswaisen zusammen[12].

12 Ein weiteres Fürsorge-Klientel stellten bis 1948 straftätige Jugendliche dar, weil es aufgrund unklarer gesetzlicher Regelungen zu Überschneidungen im Zuständigkeitsbereich der Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe gekommen ist (vgl. Lützke 2002: 50).

Leseprobe aus: Backes, „Funktionieren musst du wie eine Maschine“,
© 2012 Beltz Juventa Verlag, Weinheim Basel
http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2803-4

Abbildung 1: Die häufigsten Einweisungsgründe der männlichen Zöglinge in die Fürsorgeerziehung (vgl. Johns/Schrapper 2010: 73).

Abbildung 2: Die häufigsten Einweisungsgründe der weiblichen Zöglinge in die Fürsorgeerziehung (vgl. Johns/Schrapper 2010: 73).

Ein Blick auf die damals ausgestellten Arbeitszeugnisse verdeutlicht die häufig anzutreffende „totale Verweigerung einer einfühlsamen Perspektive“ (Johns/Schrapper 2010: 78). In einem Zeugnisvordruck der Landesfürsorgeanstalt Glückstadt beispielsweise wurde die Führung der Zöglinge bis in die

Leseprobe aus: Backes, „Funktionieren musst du wie eine Maschine“,
© 2012 Beltz Juventa Verlag, Weinheim Basel
http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2803-4

1970er Jahre mittels folgender Auswahl an Attributen charakterisiert: *sehr gut, gut, ausgeglichen, gleichbleibend, unausgeglichen, höflich, augendienerisch, schleimig, klebend, kriecherisch, schwankend, hinterhältig* u.a. (vgl. ebd.: 74).

Heimkinder wurden laut Hansbauer weniger als „personale Wesen“, sondern vielmehr als Fälle, „d.h. als Symptomträger ohne persönliche Eigenschaften“ wahrgenommen, die es auf einen „fiktiven gesellschaftlichen Normalitätsentwurf“ hin zu verändern galt (Hansbauer 2003: 53f.). Dass innerhalb der *Verwahrlosungspädagogik* die Verwahrlosung als gesellschaftliche Erscheinung, nicht aber als gesellschaftlich verursacht angesehen wurde, verdeutlichen die zahlreich veröffentlichten Analysen der damals zugrunde gelegten Fachliteratur[13]. So wurde „an die Beseitigung der Ursachen […] kein Gedanke verschwendet“ (Köhler-Saretzki 2009: 83), was Ulrike Meinhof in den Vorbemerkungen ihres Drehbuchs zum Film ‚Bambule‘ wie folgt formuliert:

> Fürsorgeerziehung ändert an den Verhältnissen nichts, aufgrund derer ein Jugendlicher aus der Bahn gekommen ist. Nicht, daß die Lehrstelle mies war, interessiert das Jugendamt, sondern daß der Jugendliche sie verlassen hat. Nicht daß die Wohnung zu eng war und die Geschwisterzahl zu groß, um Schularbeiten machen zu können, sondern daß der Jugendliche die Schule geschwänzt hat. Nicht daß er mit seinem Taschengeld nicht auskommen konnte, sondern daß er geklaut hat. Nicht daß das Mädchen keine Klamotten hatte, wie es die Werbung befiehlt, sondern daß es auf den Strich gegangen ist. […] Fürsorgeerziehung verbessert nicht die miese Situation des proletarischen Jugendlichen, sondern zwingt ihn dazu, sich damit abzufinden (Meinhof 2002: 8).

Vor diesem Hintergrund stellt Schmuhl die 1950er Jahre überzeichnet als ‚Jahrzehnt des Jugendschutzes‘ dar (vgl. Schmuhl 2009a: 149). Indem die Verwahrlosung von Polizei, Justiz und Fürsorgebehörden breit ausgelegt wurde – wie die Einweisungsgründe belegen –, war die Schwelle für eine Heimeinweisung niedrig, sodass die Jugendlichen, die zur beschriebenen *Verunsicherung* der Bevölkerung beitrugen, mittels sozialer Ausgrenzung außer Sichtweite gebracht wurden. Der RTH[14] erkennt in seinem Zwischenbericht die Verwahrlosung als *interessengeleitete Etikettierung* an (vgl. RTH 2010: 14), die letztlich eine Stigmatisierung für die betroffenen Zöglinge zur Folge hatte, die wiederum zur Zuspitzung der individuellen Pro-

13 Johns/Schrapper untersuchten exemplarisch das 1952–1966 herausgegebene ‚Handbuch der Heimerziehung‘ von Friedrich Trost (vgl. Johns/Schrapper 2010: 76).

14 Dieser 21-köpfige Runde Tisch setzte sich zusammen aus Vertretern des Bundes, der Länder und Kommunen, Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche sowie der nicht-konfessionellen Wohlfahrtspflege, Wissenschaftlern, Juristen und drei ehemaligen Heimkindern.

Leseprobe aus: Backes, „Funktionieren musst du wie eine Maschine“,
© 2012 Beltz Juventa Verlag, Weinheim Basel
http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2803-4

blemlagen führte. In Form einer Self-Fullfilling-Prophecy gerieten einige Jugendliche ins Drogen- oder Prostitutionsmilieu, sodass laut Schmuhl die restriktive Jugendpolitik das Jugendproblem zwar nicht erschuf, aber doch verschärfte (vgl. Schmuhl 2009a: 149). Obwohl bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts und erneut innerhalb der Frauenbewegung der 1960er Jahre der Unterschied von „zu Fall gebrachten“ Mädchen und „gefallenen Mädchen“ verlautbart wurde, prägte die Idee der Verwahrlosung die Entwicklung der Erziehungshilfen laut Kuhlmann letztlich bis zur Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990/91 (vgl. Kuhlmann 2008: 13).

Rechtsformen und Heimtypen in den 1950er und 1960er Jahren

Nachdem in der NS-Zeit alle Reformansätze unterdrückt wurden und auch die Gesetzesnovellen von 1953[15] und 1954[16] weit hinter den Erwartungen der Kritiker geblieben sind (vgl. RTH 2010: 24f.), wurde 1961 die erste bundesdeutsche Bestimmung zur Jugendhilfe in Form des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) verabschiedet, welches sich in den 1950er Jahren aus dem RJWG heraus entwickelt hatte. Dieses sah weiterhin eine Trennung in kommunale Erziehungshilfe (§§ 5,6) und Fürsorgeerziehung vor. Ausdifferenziert wurden diese Maßnahmen in folgende Rechtsformen (vgl. Köhler-Saretzki 2009: 85):

1. Erziehungshilfe EH (§§ 5,6 JWG)
2. Freiwillige Erziehungshilfe FEH (§§ 62,63 JWG)
3. Fürsorgeerziehung FE (§§ 64–68 JWG)

Bis 1961 war keine Untergliederung oder Hierarchisierung der unterschiedlichen Heime vorgesehen, was sich mit dem Erlass des JWGs ändern sollte. Die Landesjugendämter wurden angewiesen, zur Durchführung der FEH und FE für eine Differenzierung der Heime „nach der zu leistenden Erziehungsaufgabe“ zu sorgen (§ 72 JWG). Prinzipiell konnten jedoch alle drei Hilfen weiterhin in allen Heimen[17] sowie Pflegefamilien oder auch der Herkunftsfamilie stattfinden. Eine Ausnahme stellten die sogenannten Fürsorgeheime dar, die sich auf die FE und teilweise FEH konzentrierten und weiterhin der „Abschreckung durch Abschiebung“ dienten (vgl. RTH 2010:

15 So wurden 1953 die im RJWG von 1924 erlassenen Notverordnungen wieder aufgehoben (vgl. Köhler-Saretzki 2009: 84).

16 Die Fachdiskussionen zur Novelle von 1954 drehten sich u.a. um das Züchtigungsrecht (vgl. Kapitel 6.3.3), welches im Falle von Notwehr bestätigt wurde (vgl. Kuhlmann 2008: 24).

17 Differenziert wurden die Heime zum einen nach Geschlecht und zum anderen nach Alter, sodass Kinder, die früh in die Heimerziehung kamen, zahlreiche Heime durchliefen und häufig unter wiederholter Entwurzelung litten (vgl. RTH 2010: 18).

Leseprobe aus: Backes, „Funktionieren musst du wie eine Maschine“,
© 2012 Beltz Juventa Verlag, Weinheim Basel
http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2803-4

17 f.). Erst ab diesem Zeitpunkt wurde die FEH zur bundesrechtlichen Grundlage gesetzlich in allen Ländern verankert, wenn zuvor auch schon ambulante oder teilstationäre Hilfen in einigen Regionen angeboten wurden (vgl. Johns/Schrapper 2010: 69). Abgesehen von diesen Rahmenzuständigkeiten war die konkrete Ausgestaltung des JWGs weiterhin föderal geregelt und daher in den verschiedenen Ländern unterschiedlich realisiert worden (vgl. E2). Weitere im JWG bundesgesetzlich festgelegte Regelungen waren der rechtsverbindliche Aufbau von Jugendämtern in den Kommunen (vgl. Köhler-Saretzki 2009: 84) sowie die einrichtungsbezogene Aufsicht aller Heime gleich unter welcher Trägerschaft, welche ab diesem Zeitpunkt ca. alle zwei Jahre durchgeführt wurde. Nicht ohne Grund bezeichnet Hansbauer das Kinderheim vor 1961 daher als *Blackbox* (vgl. Hansbauer 2003: 36). Innerhalb des JWGs wurden keine Qualifikationsanforderungen bezüglich der Personalrekrutierung festgesetzt, jedoch den Landesjugendämtern der Auftrag erteilt, jeweils Vereinbarungen zu Eignungsvoraussetzungen zu beschließen (vgl. RTH 2010: 29 f.).

Die Einweisung ins Heim geschah auf Initiation verschiedener Personen bzw. Institutionen: (1) durch die Eltern aufgrund von Überforderung oder mangelnder Versorgungsmöglichkeiten, (2) durch die kommunalen Jugendämter, denen (nach §§ 32–48 JWG) die Amtsvormundschaft über unehelich geborene Kinder oblag, (3) durch die Vormundschaftsgerichte zum Beispiel aufgrund Meldungen von Dritten und (4) durch die Jugendgerichte (vgl. ebd.: 16). Die Einschätzung der zu verordnenden Maßnahme gestaltete sich letztlich schwierig, da die Grenzen zwischen FEH (bei einer Gefährdung) und FE (bei einer Verwahrlosung) ineinanderfließend waren. Die Frage, wann eine Gefährdung zur Verwahrlosung wird, wurde weder durch die RJWG-Novelle von 1953 noch das JWG eindeutig festgelegt (vgl. Johns/Schrapper 2010: 69). Daher wurde mehrerlei Kritik am neu eingeführten JWG geübt wie eben an der pädagogischen Mehrdeutigkeit der Voraussetzungen für die FEH und FE oder auch an der Tatsache, dass dieses aus obrigkeitsstaatlichen Vorstellungen des Polizei- und Strafrechts generiert wurde (vgl. Köhler-Saretzki 2009: 84 f.). Zumeist – so Köhler-Saretzki – wurde aufgrund finanzieller Gegebenheiten, Platzkapazitäten und subjektiver ideologischer Vorstellungen des Sachbearbeiters die FE als „erste und letzte Interventionsmöglichkeit“ herangezogen, obwohl die FEH einen großen pädagogischen Handlungsspielraum geboten hat (ebd.: 86).

Während sich die pädagogischen Fachdiskussionen in den 1950er Jahren hauptsächlich dem Thema Unerziehbarkeit widmeten, wurden in den 1960er Jahren vermehrt die Bedingungen innerhalb der Heime diskutiert. Logische Konsequenz daraus war die Beschäftigung mit den Grundrechten von Jugendlichen wie Briefgeheimnis, Bewegungsfreiheit und Sexualität, die Ende der 1960er Jahre vermehrt die Tagesordnungen pädagogischer Konferenzen füllten (vgl. Kuhlmann 2008: 24 f.). Gesamtgesellschaftliche Prozesse wie Individualisierung, Verwestlichung, Differenzierung, Demo-